

II-13681 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER

BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1994 05 09
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/35-IA10/94

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Andreas Wabl,
Freunde und Freundinnen, Nr. 6277/J vom
16. März 1994 betreffend den Dienstvertrag des
Generaldirektors der ÖBF DI Ramsauer

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

6213/AB

1994-05-13

zu 6277/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl, Freunde
und Freundinnen vom 16. März 1994, Nr. 6277/J, betreffend den
Dienstvertrag des Generaldirektors der ÖBF DI Ramsauer, beehe ich
mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Dipl.-Ing. Richard Ramsauer wurde im Sinne des § 4 Abs. 3 des
Bundesgesetzes vom 17. November 1977, BGBI. Nr. 610/1977, mit
Wirksamkeit vom 1. März 1992 für die Dauer von fünf Jahren zum
Mitglied des Vorstandes der "Österreichischen Bundesforste"
bestellt und mit der Funktion des Vorsitzenden (Generaldirektors)
betraut.

- 2 -

Die wesentlichen Punkte des Vertrages beinhalten Bestimmungen über:

- die Laufzeit des Vertrages
- die Sorgfaltspflicht
- den Ausschluß anderer Erwerbstätigkeiten
- das Entgelt
- den Ruhegenuß bzw. alternativ über die Abfertigung sowie über
- die Kündigung bzw. die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Widerruf der Bestellung

Zu Frage 2:

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren, beginnend ab 1. März 1992.

Zu Frage 3:

Hier ist zu unterscheiden zwischen Widerruf der Bestellung, Kündigung und Erlöschen des Dienstverhältnisses.

Die Bundesregierung hat die Bestellung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen. Als wichtiger Grund gilt grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Der Dienstnehmer kann das Dienstverhältnis seinerseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr kündigen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, besteht kein Anspruch auf Ruhegenuß.

Das Dienstverhältnis erlischt, wenn der Dienstnehmer die österreichische Staatsbürgerschaft verliert oder wenn er Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Wirtschaftsrates der Österreichischen Bundesforste wird.

- 3 -

Zu Frage 4:

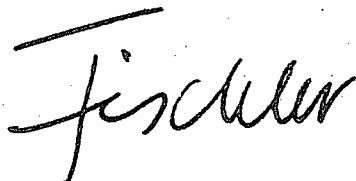
Für den Fall eines kassamäßigen Überschusses am Ende des Geschäftsjahres gebührt dem Generaldirektor eine Sonderzahlung in Höhe des doppelten monatlichen Entgeltes. Für die beiden anderen Vorstandsmitglieder sind keine Bonifikationsregelungen vorgesehen.

Zu Frage 5:

Alle Mitglieder des Vorstandes sind einer Pensionsregelung unterworfen. Für den Vorstandsdirektor gilt die Regelung nach der Bundesforste-Dienstordnung (BGBI. Nr. 298/86 i.d.g.F.). Dem Generaldirektor und dem Generaldirektor-Stellvertreter steht eine vertraglich vereinbarte Pension zu. Der Vertrag des Generaldirektor-Stellvertreters wurde 1993 inhaltlich unverändert verlängert. Im Unterschied zu dieser Regelung steht dem Generaldirektor erst im Falle einer 9-jährigen Vorstandsmitgliedschaft eine Ruhegenussanwartschaft von 80 % der Bemessungsgrundlage zu.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer". It consists of a stylized first name above a more formal last name, both written in a cursive script.

BEILAGE

Nr. 62771J

1994-03-16

ANFRAGE

der Abgeordneten Wabl, Anschober, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend den Dienstvertrag des Generaldirektors der ÖBF DI Ramsauer

In der forstlichen Öffentlichkeit, sowie im Betrieb der ÖBF, gibt es immer wieder divergierende Aussagen und zahlreiche Fragen bezüglich des Dienstvertrages des derzeitigen Generaldirektors der ÖBF DI Ramsauer.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Was sind die wesentlichen Punkte des Dienstvertrages des derzeitigen Generaldirektors der ÖBF DI Ramsauer?
2. Welche Laufzeit hat dieser Dienstvertrag?
3. Was sind die Kriterien einer eventuellen vorzeitigen Auflösung dieses Dienstvertrages?
4. In welcher Höhe und unter welchen Voraussetzungen wird eine Gewinnbeteiligung an welche Mitglieder des Vorstandes ausgeschüttet?
5. Welche Mitglieder des Vorstandes sind einer Pensionsregelung unterworfen? Welcher Art sind diese Pensionsregelungen?